



ENTGELTORDNUNG IM TVÖD

Eine Broschüre zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die kommunalen Lehrkräfte in Bayern (TV EntgO-kL Bayern)

Wer wir sind

Die GEW ist mit über 280.000 Mitgliedern die mit Abstand größte gewerkschaftliche Interessenvertretung für alle Beschäftigten im Bildungswesen. Unseren Mitgliedern in Bayern bieten wir alles, was sie von einer Gewerkschaft erwarten:

- Rechtsschutz
- Beratung
- Informationen
- Bildungsangebote

Aber wir wären nicht dort, wo wir sind, wenn wir unseren Mitgliedern nicht mehr bieten würden:

Wir setzen uns aktiv für die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Bildungsbereich ein, vertreten die Meinungen unserer Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern und bieten unseren Mitgliedern entscheidende Vorteile, die sich in unserem gesamten Leistungsangebot spiegeln.

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Bayern Neumartker Straße 22 | 81673 München Tel.: 089 - 544 081 0 | Fax: 089 - 544 081 22 info@gew-bayern.de | www.gew-bayern.de

Verantwortlich: Martina Borgendale, Landesvorsitzende

Redaktion: Sebastian Jung Gestaltung: Sebastian Jung

INHALT

Kapitel 1: Vorwort	04
Kapitel 2: Zur Geschichte der Eingruppierung der Lehrkräfte in den bayerischen Kommunen	05
Kapitel 3: Erläuterungen zum TV EntgO-kL	07
Kapitel 4: Systematik	12
Kapitel 5 Entgeltordnung	14

VORWORT



ANTON SALZBRUNN
EHEMALIGER LANDESVORSITZENDER

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Broschüre stellt die GEW
Informationen zur Eingruppierung der
kommunalen Lehrkräfte in Bayern zur
Verfügung. Mit der tariflichen
Vereinbarung des KAV und der GEW
zur Eingruppierung der kommunalen
Lehrkräfte in Bayern (TVEntgO-kL)
konnte 2020 die letzte
Eingruppierungslücke im Tarifvertrag
öffentlicher Dienst (TVöD) geschlossen
werden.

Die GEW hat sich sehr lange dafür eingesetzt, dass auch die Lehrkräfte, die an den Schulen der bayerischen Kommunen angestellt sind, tarifvertraglich eingruppiert werden.

Kommunale Schulen gibt es in allen kreisfreien Städten und Landkreisen in Bayern. Für deren Beschäftigte war es wichtig, dass eine tarifvertragliche Regelung Unsicherheiten beseitigt, unterschiedliche Regelungen vereinheitlicht, aber auch Verbesserungen zum Status Quo enthält. Dies konnte nur mit dem großen Engagement ehrenamtlicher Kolleginnen und Kollegen der GEW erreicht werden, die als Mitglieder der Verhandlungs- und Tarifkommission ihre Erfahrung und ihr Wissen aus der Personalratsarbeit einbrachten.

2017 unterzeichnete die GEW den Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Damit war die Voraussetzung dafür gelegt, für das kommunale Schulwesen in Bayern eine tarifliche Entsprechung zu schaffen. Bereits 2017 forderte die GEW den Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) zu Verhandlungen auf, denn es war wichtig, für die kommunalen Lehrkräfte eine Entgeltordnung zu entwickeln, die eine Vergleichbarkeit mit der Eingruppierung der Lehrkräfte in den Ländern ermöglicht. Folgerichtig brachten wir diese Forderung von der GEW 2018 in die Tarifrunde TVöD ein und erreichten dort eine Verhandlungszusage. Im Sommer 2018 begannen die Verhandlungen. Sie wurden von verschiedenen öffentlichen Aktionen begleitet. Nach sechs Verhandlungsrunden und zahlreichen Gesprächen unterzeichneten die GEW und der KAV den TV EntgO-kL. Ver.di und der deutsche Beamtenbund Tarifunion (dbb) unterzeichneten den Tarifvertrag im Anschluss inhaltsgleich.

Nun steht die Evaluierung und die Weiterentwicklung des TVEntgO-kL an. Umso wichtiger ist es, dass besonders die angestellten Lehrkräfte bei den Kommunen die GEW unterstützen. Nach wie vor gilt auch an Schulen der alte gewerkschaftliche Grundsatz: Gute Tarifverträge gibt es nur mit einer starken Gewerkschaft.

Ich wünsche viel Vergnügen beim Lesen und Nachschlagen dieser Broschüre.

Weitere Informationen für Mitglieder sind erhältlich über www.gew-bayern.de oder www.gew.de. Dort besteht auch die Möglichkeit, direkt online Mitglied der GEW zu werden. Bei weiteren Fragen stehen die Gewerkschaftssekretär*-innen zur Verfügung.

ZUR GESCHICHTE DER EINGRUPPIERUNG DER LEHRKRÄFTE IN DEN BAYERISCHEN KOMMUNEN



Wer verstehen will, warum die Eingruppierung der Lehrkräfte so ist, wie sie ist, muss einen Blick in die Vergangenheit werfen.

Für angestellte Lehrkräfte an öffentlichen Schulen der Kommunen in der BRD galt seit den 1960er-Jahren der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Dieser enthielt aber keine Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte. Eingruppiert wurden die Lehrkräfte einseitig vom Arbeitgeber nach kommunalen Richtlinien. Für die Kommunen galten seit dem 15. Mai 1981 die von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) erlassenen einheitlichen BAT-Richtlinien. Die Länder hatten ähnliche BAT-Richtlinien, die sich stärker am Beamtenrecht und dessen Aufstiegsmöglichkeiten orientierten.

2005 wurde der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bei Bund und Kommunen abgeschlossen, der den BAT ersetzte. Der TVöD enthielt allerdings keine Eingruppierungsregelungen. Vereinbart wurden lediglich neue Entgelttabellen. Nach der von "Rot-Grün" verlorenen Bundestagswahl 2005 wurde das Tarifwerk zunächst nicht weiterverhandelt.

Es galten deshalb weiterhin die alten Eingruppierungsrichtlinien des BAT, ausgerichtet an der Besoldungsstruktur der Beamt*innen. Diese passte aber nicht mehr zum neuen TVÖD, der die Tarifstruktur der Versicherungsbranche zum Vorbild hatte.

Erst im Rahmen der Tarifrunde 2016 wurden die jahrelangen Verhandlungen zu einer Entgeltordnung für die Beschäftigten der Kommunen zum Abschluss gebracht. Allerdings waren die Lehrkräfte von der Entgeltordnung VKA ausgenommen. Hinsichtlich der Eingruppierung der Lehrkräfte herrschte deshalb weiter ein tarifloser Zustand.

Aufgrund von Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Personalvertretungen entwickelten die Arbeitsgerichte im Laufe der Jahre eine "holprige" Eingruppierungsstruktur, die sich immer noch auf den BAT bezog. In Bayern kam es bei der Lehrerrefinanzierung zwischen der Landeshauptstadt München und der Bezirksregierung Oberbayern zu Differenzen. Der KAV Bayern erteilte schließlich der Stadt München die Genehmigung, ihre kommunalen Lehrkräfte übergangsweise nach den modifizierten Eingruppierungsrichtlinien des Landes Bayern vom 1. Dezember 2012 einzugruppieren. Für die Lehrkräfte der anderen bayerischen Kommunen galten weiterhin die mehr oder weniger angepassten BAT-Richtlinien von 1981. Für die angestellten Lehrkräfte der Länder schloss der Arbeitgeberverband der Länder am 28. März 2015 den Tarifvertrag über die Entgeltordnung Lehrkräfte (TV-EntgO-L) ab. Diesen unterzeichnete die GEW zunächst nicht. Erst nachdem die Erfahrungsstufe 6 im TV-L durchgesetzt werden konnte, wurde dieser Tarifvertrag 2017 inhaltsgleich auch von der GEW für ihre Mitglieder abgeschlossen.

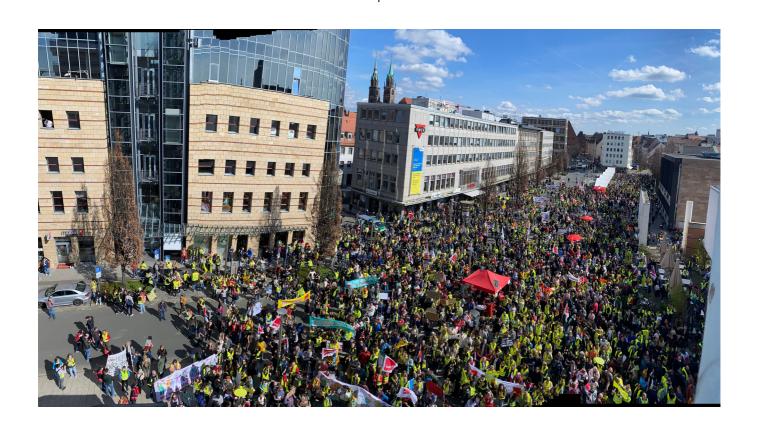
Damit gab es für alle Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst eine tarifliche Eingruppierung – mit Ausnahme der kommunalen Lehrkräfte in Bayern.

Als Folge des Inkrafttretens des TV-EntgO-L am 1. August 2015 wurden mit Wirkung zum 31. Juli 2015 die Eingruppierungsrichtlinien der Länder – und damit auch des Landes Bayern – außer Kraft gesetzt. Damit war die Grundlage für die Eingruppierungspraxis der Kommunen weggefallen. Dies bereitete besonders der Stadt München als größtem Arbeitgeber kommunaler Lehrkräfte Probleme. Die Stadt wollte diese lösen, indem sie die Anwendbarkeit des TV EntgO-L über eine Dienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat für kommunale Lehrkräfte vereinbarte. Die Regelungen des TV EntgO-L setzen aber am Tarifvertrag der Länder (TV-L) an, der nicht deckungsgleich mit dem TVÖD ist. Aus diesem Grund war diese Regelung nicht praktikabel. Entscheidend ist aber, dass Eingruppierungsregelungen vorrangig Sache von Tarifvertragsparteien sind.

Inzwischen begann die GEW mit ersten Gesprächen über eine tarifliche Entgeltordnung für die kommunalen Lehrkräfte in Bayern. Das erste Sondierungsgespräch fand am 25. April 2017 statt; es folgten sechs Verhandlungsrunden. Im Januar 2020 wurde der Tarifvertrag Entgeltordnung kommunale Lehrkräfte (TV EntgO kL) vom KAV Bayern und der GEW unterzeichnet. Erst mit dem Abschluss dieses Tarifvertrages wurde die Anwendung der KAV-Eingruppierungsrichtlinien aus dem letzten Jahrhundert rechtsverbindlich beendet. Seit 1. August 2020 gilt der TV-EntgO-kL in ganz Bayern. Damit ist der tariflose Zustand endlich beseitigt! Dies konnte nur durch die kompetente Unterstützung der Verhandlungskommission, bestehend aus dem Verhandlungsführer Daniel Merbitz, dem damaligen Landesvorsitzenden der GEW Bayern Anton Salzbrunn, Wolfgang Öhmt, Doris Zeilinger, Mathias Sachs und Alexander Lungmus gelingen, die ihre langjährigen Erfahrungen aus ihrer Personalratsarbeit eingebracht haben.

Das Ergebnis ist ein komplexes Tarifwerk, das die bayerischen Besonderheiten berücksichtigt und zu Verbesserungen für viele Beschäftigtengruppen führt. Die Entgeltordnung orientiert sich an der Eingruppierung im Länderbereich. Beide Entgeltordnungen orientieren sich in weiten Teilen an der bayerischen Besoldungsordnung. Damit ist eine gute Vergleichbarkeit zwischen den kommunalen Lehrkräften und den beim Land beschäftigten Lehrkräften gewährleistet. Eine Verbesserung sind die verkürzten Stufenlaufzeiten und die Zahlung einer Angleichungszulage von 105 Euro, die es bisher nur für die bei den Ländern beschäftigten Lehrkräfte und nicht für die kommunalen Lehrkräfte gab.

Der TV-EntgO-kL wird 2022 weiterentwickelt und erneut verhandelt.



ERLÄUTERUNGEN ZUM TV ENTGO- KL



1. Die Systematik

Geltungsbereich und Grundsätze der Eingruppierung

Die Eingruppierung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Kommunen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 14 TVÖD und der dazugehörigen Entgeltordnung.

§ 12 Satz 1 TVöD bestimmt, dass sich die Eingruppierung der Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 Entgeltordnung VKA richtet. Aus der Vorbemerkung Nr. 8 zu den grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen ergibt sich, dass dieser Grundsatz für Lehrkräfte der Kommunen nur eingeschränkt gilt. Hier heißt es wie folgt: "Die Entgeltordnung gilt nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte – auch wenn sie nicht unter Abschnitt VIII Sonderregelungen VKA § 51 BT-V fallen – beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal

In § 1 TV EntgO-kL heißt es deshalb auch:

vereinbart ist."

§ <u>1</u> Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 51 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD BT-V) fallen, soweit nicht besondere Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zum TVÖD – Entgeltordnung (VKA) vorgehen."

§ 51 Nr. 1 TVÖD benennt sowohl die Schulformen, für die die Sonderregelungen für Lehrkräfte gelten – allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen (z. B. Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, Berufliche Oberschulen) –, als auch die Schulformen, für die sie nicht gelten (Schulen und Einrichtungen der Verwaltung sowie Krankenpflegeschulen und ähnliche der Ausbildung dienende Einrichtungen, es sei denn, es handelt sich um Berufsschulen). Die Protokollerklärung zu § 51 Nr. 1 TVÖD enthält eine Definition der Lehrkraft:

"Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelung sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt." Diese Definition ist auch auf den Geltungsbereich des TV EntgO-kL anzuwenden. Das ist aus zwei Gründen wichtig: Sie stellt zum einen klar, dass es sich um eine Schule (Schulbetrieb) handeln muss. Beschäftigte einer Kita, in der ebenfalls Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind damit nicht erfasst. Zum anderen dient sie der Unterscheidung zwischen Lehrkräften und anderen Betreuungspersonen im Schulbetrieb, z. B. Erzieher*innen.

2. Die Unterschiede zum TVöD

Änderungen im TVöD

Der TV EntgO-kL enthält Regelungen zur Anwendung der §§ 12 bis 14 und 16 TVöD

(Eingruppierungsgrundsätze und Regelungen zu den Stufen), zum TVÜ-VKA und zu § 51 TVÖD. Die entsprechenden Paragrafen werden für die vom Geltungsbereich des TV EntgO-kL erfassten Lehrkräfte in der Fassung des jeweiligen Paragrafen des TV EntgO-kL angewendet.

<u>Ausdehnung der Tarifautomatik auf Lehrkräfte</u> (§ 12 TVöD i. d. F. des § 3 TV EntgO-kL)

§ 12 TVöD regelt die Grundsätze des Eingruppierungsrechts. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung. Danach ist die auszuübende Tätigkeit für die Eingruppierung maßgeblich. Daraus ergibt sich die sogenannte tarifliche Eingruppierungsautomatik (Tarifautomatik). § 3 TV EntgO-kL nimmt diesen Grundsatz auf. Allerdings spricht er nicht von Tätigkeitsmerkmalen, sondern sagt nur, dass die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung der kommunalen Lehrkräfte Bayern gelten und sich die Eingruppierung für die gesamte, nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus diesen Eingruppierungsregelungen ergibt. Damit wird ein wichtiger Grundsatz verändert. Ansatzpunkt sind neben den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung die Eingruppierungsregelungen. Diese setzen neben der Tätigkeit bei der individuellen Qualifikation an und knüpfen dann an die besoldungsrechtliche Behandlung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten an. Sie beziehen sich also direkt auf das bayerische Besoldungsrecht.

Bei einer Beschäftigung als Lehrkraft besteht eine tarifliche Eingruppierungsautomatik, weil sich aus diesen Regelungen eine entsprechende Eingruppierung zwingend ergibt.

Die Tarifautomatik ist aber durch die Bindung an das bayerische Besoldungsgesetz eingeschränkt. Die Angabe der Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag hat daher deklaratorischen Charakter, es sei denn, der Dienstherr möchte eine übertarifliche Bezahlung vereinbaren. Allerdings haben Lehrkräfte einen Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten, die der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen. Werden dauerhaft Tätigkeiten übertragen, die nicht der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen, ist der Abschluss eines Änderungsvertrages oder eine Änderungskündigung erforderlich.

Eingruppierung aufgrund sich ändernder Tätigkeit (§ 13 TVÖD i. d. F. des § 4 TV EntgO-kL)

In § 12 TVÖD in seiner allgemeinen Fassung richtet sich die Eingruppierung in erster Linie nach der auszuübenden Tätigkeit. § 13 TVÖD regelt den Fall, dass sich die Tätigkeit ohne ausdrückliche Übertragung ändert und eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt wird. Da sich das Eingruppierungsrecht im TV EntgO-kL aber an den beamtenrechtlichen Grundsätzen des übertragenen Amtes und nicht an der übertragenen Tätigkeit orientiert, wird die Anwendung von § 13 TVÖD gemäß § 4 TV EntgO-kL für Lehrkräfte ausgeschlossen.

<u>Eingruppierung bei vorübergehender Übertragung einer</u> höherwertigen Tätigkeit (§ 14 TVöD i. d. F. des § 5 TV EntgO-kL)

Etwas anderes gilt, wenn eine höherwertige Tätigkeit ausdrücklich übertragen wird. Das ist z. B. der Fall, wenn eine Lehrkraft vorübergehend ein Funktionsamt/eine Funktionsstelle übernimmt. In diesem Fall erhält die Lehrkraft eine Zulage, wenn in einem vergleichbaren Fall auch eine Beamtin oder ein Beamter nach dem Besoldungsrecht Anspruch auf eine Zulage hätte. Dazu müssen sämtliche Voraussetzungen, die das bayerische Besoldungsrecht vorsieht, vorliegen, auch z. B. die Erfüllung eventueller Wartezeiten.

Von dieser Regelung wird nicht der Fall erfasst, dass eine Lehrkraft, die bislang überwiegend in der Sekundarstufe I beschäftigt war, vorübergehend in der Sekundarstufe II eingesetzt wird. Da in diesem Fall auch Beamtinnen und Beamte nach dem Besoldungsrecht in der Regel keinen Anspruch auf eine Zulage haben, ändert sich auch das Entgelt für Beschäftigte nach dem TV EntgO-kL nicht. Voraussetzung dafür wäre die dauerhafte Übertragung der höherwertigen Tätigkeit.

<u>Besondere Stufenzuordnung von Lehrkräften</u> (§ 16 TVÖD i. d. F. des § 6 TV EntgO-L)

Grundsätzlich finden die Bestimmungen des § 16 TVöD (VKA) bezüglich der Stufenlaufzeiten und der Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung Anwendung. Die Besonderheiten der Anrechnung von Berufserfahrung für neu eingestellte Lehrkräfte ist bereits in § 51 Ziffer 2a (Sonderregelung für Lehrkräfte) geregelt. Die Bestimmungen finden sich zusammengefasst und ergänzt nun auch in § 6 TV EntgO-kL.

Dabei gelten folgende Besonderheiten:

- a) Für ab 1. August 2020 neu begründete Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr das Referendariat/der Vorbereitungsdienst einmalig im Umfang von zwölf Monaten hinzugerechnet.
- b) Für ab 1. August 2020 neu begründete Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats/des Vorbereitungsdienstes im Umfang von zwölf Monaten auf die Stufenlaufzeiten der Stufe 1 angerechnet, d. h. die Einstellung erfolgt in Stufe 2.

3. Entgeltordnung kommunale Lehrkräfte

Die eigentliche Eingruppierung der im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte ist in der Entgeltordnung für die kommunalen Lehrkräfte in Bayern (EntgO-kL) in der Anlage zum TV EntgO-kL geregelt. Sie beruht auf den Eingruppierungsgrundsätzen des § 12 TVöD in der Fassung des § 3 TV EntgO-kL. Die Eingruppierung richtet sich neben der auszuübenden Tätigkeit nach der Besoldung der entsprechenden beamteten Lehrkräfte der Schulform bzw. Schulstufe sowie der individuellen (persönlichen) Qualifikation der Lehrkraft. Unterschieden wird zwischen Beschäftigten, die über die vorgeschriebene Laufbahnvoraussetzung verfügen (sogenannte Erfüller) und aus anderen (persönlichen) Gründen nicht ins Beamtenverhältnis übernommen wurden (Alter, gesundheitliche Eignung, Staatsbürgerschaft) und den Beschäftigten, die die Laufbahnvoraussetzungen nicht erfüllen (sogenannte Nichterfüller), sondern aufgrund einer anderweitigen Qualifikation oder ihrer Fähigkeiten als Lehrkräfte eingestellt worden sind.

Grundsätze der Eingruppierung der Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO-kL)

Die EntgO-kL ist in fünf Unterabschnitte gegliedert. In der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Abschnitten der EntgO-kL ist festgelegt, für welche Lehrkräfte welche Abschnitte gelten.

So ist eine Eingruppierung von Lehrkräften mit einer Ausbildung als Lehrer*in, als Freundschaftspionierleiter*in oder Erzieher*in nach dem Recht der DDR nur nach Abschnitt 1 (falls es sich um "Erfüller" handelt) und Abschnitt 5 ("Nichterfüller" mit DDR-Abschluss) möglich, auch wenn sich z. B. aus Abschnitt 2 eine bessere Eingruppierung ergäbe.

Ist eine Lehrkraft bei demselben Arbeitgeber an unterschiedlichen Schulformen oder -stufen tätig, ist für die Eingruppierung die Tätigkeit an der Schulform bzw. -stufe maßgeblich, die die Lehrkraft mindestens zur Hälfte auszuüben hat. Dabei ist von der jeweiligen Pflichtstundenzahl auszugehen. Dies ergibt sich aus der Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Abschnitten der EntgO-kL.

Sogenannte Erfüller

(Abschnitt 1 EntgO-kL)

Der Begriff "Erfüller" hat sich eingebürgert als Kurzformel für die schon in den Lehrer-Richtlinien gebräuchliche Definition für "Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind." Diese Definition wurde in die EntgO-kL unverändert übernommen, ohne jedoch die Begriffe zu verwenden.

Laufbahnvoraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist für Lehrkräfte in der Regel das 1. und 2. Staatsexamen für ein Lehramt bzw. ein entsprechender Lehramtsabschluss nach jeweiligem Landesrecht. In Ausnahmefällen gelten andere Laufbahnvoraussetzungen (z. B. abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium und Berufserfahrung, Hochschulstudium oder Berufsausbildung).

Entscheidend ist, dass in der Besoldungsordnung des Landes Bayern ein entsprechendes (Lehr-)Amt ausgebracht ist.

Für "Erfüller-Lehrkräfte" richtet sich die Eingruppierung nach einer Zuordnungstabelle, in der den Besoldungsgruppen der jeweiligen Beamtinnen und Beamten Entgeltgruppen zugeordnet werden. Wenn im entsprechenden Besoldungsgesetz des Landes Beförderungen vorgesehen sind, werden "Erfüller-Lehrkräfte" nach den gleichen Voraussetzungen wie beamtete Lehrkräfte höhergruppiert. Erhalten Beamt*innen eine besoldungsrechtliche Zulage, wird sie "Erfüller-Lehrkräften" in entsprechender Höhe gewährt.

Sind "Erfüller-Lehrkräfte" an einer Schulform bzw. -stufe beschäftigt, für die ein niedrigeres Eingangsamt als an der ihrer Ausbildung entsprechenden Schulform vorgesehen ist, ist für ihre Eingruppierung das Amt der entsprechenden Schulform zugrunde zu legen:

Im umgekehrten Fall (eine Grundschullehrerin wird z. B. überwiegend am Gymnasium beschäftigt) ist nicht die Eingangsbesoldung der entsprechenden Schulform maßgeblich, sondern das studierte Lehramt. Also erfolgt auch hier die Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 11 statt nach der Entgeltgruppe 13, wenn das Grundschulamt nur mit A 12 bewertet ist. Für eine mögliche Beförderung (Höhergruppierung) ist entscheidend, ob für das studierte Lehramt Beförderungsämter zur Verfügung stehen. Diese Verknüpfung von Lehramt und Schulform findet keine Anwendung, wenn Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen bzw. mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sonderpädagogische Maßnahmen an Schulen durchführen. Ihre Eingruppierung gemäß der Zuordnungstabelle orientiert sich immer an der besoldungsrechtlichen Behandlung des entsprechenden Lehramtes.

Mit zwei ** gekennzeichnet sind jene Entgeltgruppen, die über das Tabellenentgelt hinaus eine monatliche "Angleichungszulage" erhalten. Bei den "Erfüller-Lehrkräften" sind das die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9a und b bis 11.

In diesen Entgeltgruppen soll perspektivisch die Paralleltabelle erreicht werden.

Das heißt, dass jeder Besoldungsgruppe die numerisch identische Entgeltgruppe zugeordnet wird: A13 = E13, A12 = E12, A11= E11 usw. Den Weg darin soll die Angleichungszulage bereiten. Durch sie sollen sich Entgeltgruppe und Besoldungsgruppe schrittweise angleichen.

Sogenannte Nichterfüller in der Tätigkeit von "Erfüller-Lehrkräften"

(Abschnitt 2 EntgO-kL)

Im Abschnitt 2 der Anlage zum TV EntgO-kL sind die Beschäftigten zusammengefasst, die dieselbe Tätigkeit wie eine voll ausgebildete Lehrkraft ("Erfüller") ausüben, die aber die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis aufgrund ihrer Qualifikation nicht erfüllen ("Nichterfüller"). Der Abschnitt 2 umfasst vier Untergruppen, die sich durch ihre Qualifikation unterscheiden:

- 1. Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule ("beste Nichterfüller"),
- 2. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung,
- 3. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung (BA/Diplom FH)
- 4. Lehrkräfte ohne eine entsprechende Ausbildung.

Zu Letzteren gehören u. a. Studierende, aber auch Personen mit anderen Berufsausbildungen. Entscheidend ist, dass alle Untergruppen Tätigkeiten ausüben, die normalerweise Lehrkräfte ausüben, die die Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (Erfüller- Lehrkräfte). Sie üben also Tätigkeiten aus, die ein Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie ein abgeschlossenes Referendariat oder einen abgeschlossenen Vorbereitungsdienst voraussetzen. Weitere Gruppen von "Nichterfüllern", die als Lehrkräfte an Schulen, aber nicht im vollen Berufsbild eines "Erfüllers" tätig sind, finden sich in den Abschnitten 3 bis 5 der Entgeltordnung Lehrkräfte, z. B. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachlehrer*innen (Abschnitt 3), sonderpädagogische Fachkräfte/pädagogische Unterrichtshilfen (Abschnitt 4) oder Lehrkräfte mit bestimmten DDR-Ausbildungen (Abschnitt 5).



Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Lehramtsstudium

1. Staatsexamen oder Master (Abschnitt 2 Ziffer 1 EntgO-kL)

Voraussetzung für die Eingruppierung der Beschäftigten nach Abschnitt 2 Ziffer 1 EntgO-kL ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das Studium muss die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern beinhalten. In der Regel handelt es sich dabei um Beschäftigte, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen haben (1. Staatsexamen oder Master) und vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst/Referendariat an Schulen eingestellt werden.

Auch für diesen Personenkreis erfolgt die Eingruppierung nach einer Zuordnungstabelle. Die Zuordnung entspricht der Zuordnung der Beschäftigten, die über die Laufbahnvoraussetzungen verfügen ("Erfüller").

Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung oder einem abgeschlossenen Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik (Master) (Abschnitt 2 Ziffer 2 EntgO-kL)

Die zweite Gruppe der "Nichterfüller" umfasst Beschäftigte, die über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung oder einen vergleichbaren Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder einer vergleichbaren Einrichtung verfügen und die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben. Die Definition der wissenschaftlichen Hochschulbildung findet sich in der Protokollerklärung Nr. 6 zum Abschnitt 2 der Entgeltordnung

Für diese Beschäftigtengruppe gilt eine andere Zuordnungstabelle, die dazu führt, dass sie, bezogen auf die jeweilige Besoldungsgruppe des*der vergleichbaren Beamt*in, eine Entgeltgruppe niedriger als die bisher genannten Gruppen eingruppiert sind.

Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung oder einem abgeschlossenen Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung (Abschnitt 2 Ziffer 3 EntgO-kL)

Im Unterschied zu den Beschäftigten mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss wird hier "nur" ein Hochschulabschluss gefordert, z. B. ein Diplom mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH") oder ein Bachelorgrad oder ein anderer nach § 18 Hochschulrahmengesetz vergleichbarer Abschluss.

Weitere Voraussetzung ist auch hier, dass aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach erworben wurden. Die Zuordnung der Entgeltgruppen zu den Besoldungsgruppen ist gegenüber den Beschäftigten in Abschnitt 2 Ziffer 2 abermals abgesenkt.

Lehrkräfte, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 3 Satz 1 erfüllen

(Abschnitt 2 Ziffer 4 EntgO-kL)

Der Dienstherr ist berechtigt, auch Personen als Lehrkräfte einzustellen, die nicht über einen der geforderten Abschlüsse verfügen. Dabei wird es sich in vielen Fällen um Studierende vor Abschluss des Studiums handeln. Es kann sich aber auch um sonstige aus Sicht des Dienstherrn geeignete Personen handeln.

Für sie gilt eine abermals abgesenkte Zuordnungstabelle. Die niedrigste Eingruppierung für Lehrkräfte in der Tätigkeit von voll ausgebildeten Lehrkräften ist an Schularten, deren Eingangsamt A 13 ist, die Entgeltgruppe 10 und an Schularten, deren Eingangsamt A 12 ist, die Entgeltgruppe 9b.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer

(Abschnitt 3 EntgO-kL)

Die Berufsgruppe der Fachlehrer*innen umfasst eine sehr breit gefächerte Gruppe von Beschäftigten. Dabei ist zu unterscheiden, ob nach dem geltenden Besoldungsrecht Ämter für Fachlehrer*innen ausgebracht sind oder nicht.

Sind Ämter ausgebracht und erfüllen die Beschäftigten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und können diese nur aus persönlichen Gründen (Alter, gesundheitliche Eignung oder Staatsangehörigkeit) nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden, gilt für sie Abschnitt 1 der EntgO-kL ("Erfüller").

Der Abschnitt 3 gilt für Fachlehrer*innen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen,

Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrer*innen (Abschnitte 3.1 bis 3.3 EntgO-kL)

entweder weil sie die geforderte Qualifikation nicht

haben oder weil kein Amt ausgebracht ist.

Die Abschnitte 3.1 bis 3.3 der EntgO-kL gelten für Fachlehrer*innen, bei denen zwar ein Amt ausgebracht ist, die die geforderten laufbahnrechtlichen Voraussetzungen aber persönlich nicht erfüllen. Ihre Eingruppierung bewegt sich anhand der jeweiligen Zuordnungstabellen zwischen den Entgeltgruppen 7 (Fachlehrer*innen ohne fachspezifische Berufsausbildung in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrer*innen mit fachspezifischer Berufsausbildung) und Entgeltgruppe 10 mit Angleichungszulage (Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung oder abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrer*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung).

Pädagogische Unterrichtshilfen Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen, heilpädagogische Förderlehrer*innen und sonderpädagogische Fachkräfte (Abschnitt 4.1 EntgO-kL)

Dieser Unterabschnitt gilt für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen, heilpädagogische Förderlehrer*innen und sonderpädagogische Fachkräfte im Sinne von Art. 60 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Diese sind Lehrkräfte gemäß § 51 Nr. 1 TVÖD BT-V und der Protokollerklärung zu § 51 Nr. 1 TVÖD BT-V. Die Eingruppierung erfolgt in den Entgeltgruppen 8 bis 10.

Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer*innen, als Freundschaftspionierleiter*innen oder als Erzieher*innen jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind (Abschnitt 5 EntgO-kL)

Eine Besonderheit bei der Eingruppierung von Lehrkräften sind Beschäftigte mit einer pädagogischen Ausbildung nach dem Recht der DDR (Lehrer*innen, Freundschaftspionierleiter*innen, Erzieher*innen). Diejenigen, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, werden vom Abschnitt 1 ("Erfüller") erfasst. Die Voraussetzungen können nur erfüllt werden, wenn im jeweiligen Landesbesoldungsrecht entweder besondere Ämter für Lehrkräfte mit DDR-Ausbildung ausgebracht sind oder eine Zuordnung von DDR-Lehrerausbildungsgängen zu vorhandenen Ämtern für Lehrkräfte mit (bundesdeutscher) Lehramtsausbildung erfolgt ist.

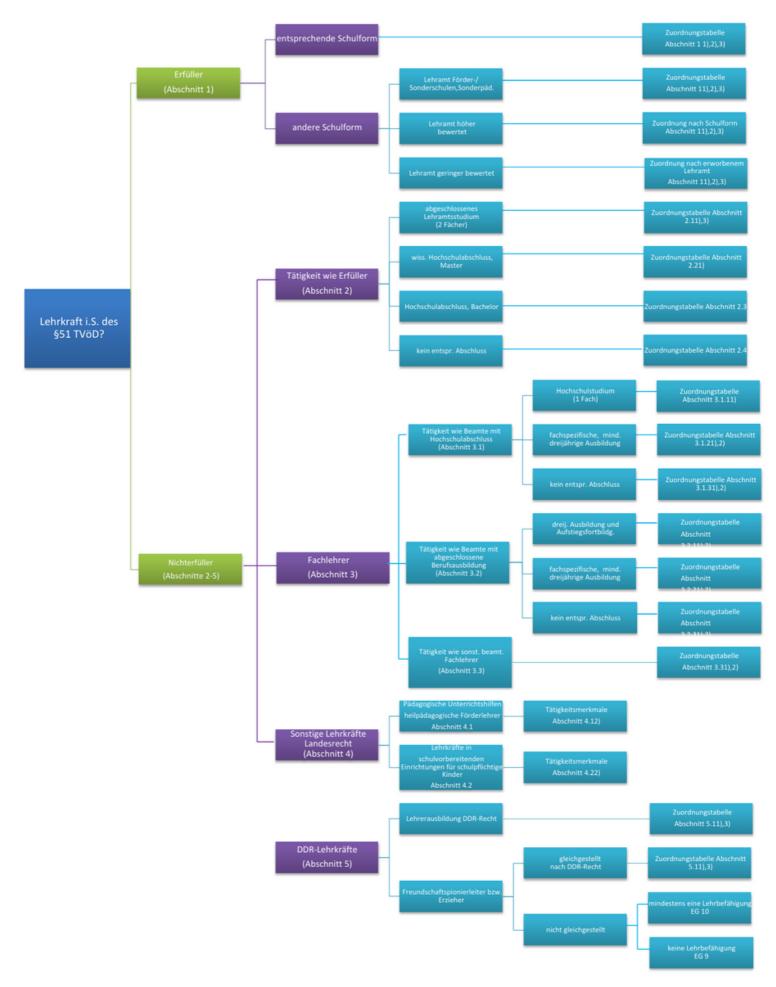
Sofern die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, findet für Lehrkräfte mit den genannten DDR-Ausbildungen der Abschnitt 5 der EntgO-kL Anwendung.



Systematik des TV EntgO-kL

1) ggf. Anspruch auf Angleichungszulage in den EG 9-11
 2) ggf. besondere Stufenlaufzeiten in EG 9
 3) Beförderungsämter prüfen





ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches			Berufliches	
Nachname (Titel)	Vorname		Berufsbezeichnung (für	Studierende: Berufsziel)
Straße, Nr.			Diensteintritt / Berufsanf	ang
Postleitzahl, Ort			Tarif- / Besoldungsgebie	et .
Telefon / Fax			Tarif- / Besoldungsgrupp	pe Stufe seit
E-Mail			monatliches Brutt oeinko	ommen (falls nicht öff entlicher Dienst)
Geburtsdatum	Staatsangehö	örigkeit	Träger des Betriebs / de	er Dienststelle / der Schule
gewünschtes Eintrittsdatum			Betrieb / Dienststelle /	Schule
bisher gewerkschaftlich organis	iert bei von bis (Monat/Jahr)	Straße, Nr. des Betriebs	/ der Dienststelle / der Schule
weiblich	männlich	divers	Postleitzahl, Ort des Bet	triebs / der Dienststelle / der Schule
Beschäftigungs	sverhältnis:			
angestellt		beurlaubt ohne Be	züge bis	befristet bis
beamtet		in Rente/pensionie	ert	Referendariat/Berufsprakti kum
teilzeitbeschäftigt mit	Std./Woche	<u> </u>		arbeitslos
		Altersteilzeit		Sonstiges
teilzeitbeschäftigt mit	F102e110	in Elternzeit bis		
Honorarkraft Jedes Mitglied der GEW ist verp	flichtet, den satzungsgemä	_	Mit meiner Unterschrift auf die	esem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.
		•		
Ort / Datum			Unterschrift	_
Gewerkschaft Erziehung u Gläubiger-Identifikationsn			9 Frankfurt a. M.	Online Mitglied werden www.gew.de/mitglied-werde
schrift einzuziehen. Zuglei	ch weise ich mein Krec ht Wochen, beginnend	ditinstitut an, die von d I mit dem Belastungsda	er GEW auf mein Konto	Zahlungen von meinem Konto mittels Last- gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: belasteten Betrages verlangen. Es gelten
Vorname und Name (Kontoinh	aber*in)			
Krediti nsti tut (Name und BIC)				
īВĀN — I — — — — — — — — — — — — — — — — —				
Ort / Datum			Unterschrift	

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW: GEW Bayern, Neumarkter Str. 22, 81673 München

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

geschützt.

Tarifvertrag

über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die kommunalen Lehrkräfte in Bayern (TV EntgO-kL Bayern)

vom

01. August 2020

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern),

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW,

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,

dem dbb beamtenbund und tarifunion,

andererseits

wird Folgendes vereinbart

Präambel

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zum hohen gesellschaftlichen Wert der schulischen Bildung und Erziehung. Zur Gewährleistung der bestehenden hohen Unterrichtsqualität in den Kommunen und kommunalen Einrichtungen halten sie auch für die tarifvertraglich beschäftigten Lehrkräfte grundsätzlich eine vollständige Lehrerausbildung, die auch den erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst einschließt, für erforderlich.

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 51 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD BT-V) fallen, soweit nicht besondere Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) vorgehen.

§ 2

Maßgaben zum TVÖD und zum TVÜ-VKA

- (1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte gilt der TVöD (VKA) mit den Maßgaben in Abschnitt II.
- (2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2020 vorhandenen Lehrkräfte in die Entgeltordnung kommunale Lehrkräfte Bayern (Anlage zum TV EntgO-kL Bayern) gilt der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TVöD (VKA) und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) mit den Maßgaben in Abschnitt III.

Abschnitt II

Maßgaben zum TVöD

§ 3

Maßgabe zu § 12 TVöD (VKA)

- Eingruppierung -

§ 12 TVöD (VKA) gilt in folgender Fassung:

"§ 12

Eingruppierung

(1) ¹Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte Bayern (Anlage zum TV EntgO-kL Bayern).
²Die Lehrkraft erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. ³Die

Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.

(2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ist im Arbeitsvertrag anzugeben."

§ 4

Maßgabe zu § 13 TVöD (VKA)

- Eingruppierung in besonderen Fällen -

§ 13 TVöD (VKA) findet keine Anwendung.

§ 5

Maßgabe zu § 14 TVöD

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

§ 14 TVöD gilt in folgender Fassung:

"§ 14

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird einer unter Abschnitt 1, Abschnitt 2 Ziffer 1 oder Abschnitt 5 Ziffer 1 der Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-kL Bayern) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen stünde sie im Beamtenverhältnis für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 TVÖD (VKA) ergeben hätte."

§ 6

Maßgaben zu § 16 TVöD (VKA)

- Stufen der Entgelttabelle -

- (1) § 16 Absätze 1 und 3 TVöD (VKA) gelten mit der Maßgabe, dass die Abweichungen in der Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte Bayern (Anlage zum TV EntgO-kL Bayern) geregelt sind.
- (2) § 16 Absätze 2 und 3 TVöD (VKA) gelten mit folgenden Maßgaben:
 - 1. Bei Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 2 TVöD (VKA) gilt:

¹Für ab dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 TVÖD (VKA) Zeiten einschlägiger Berufserfahrung im dort vorgegebenen Umfang zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 2 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes zusammengerechnet.

2. Bei Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 2 TVöD (VKA) i.V.m. § 51 Nr. 2a TVöD BT-V gilt:

Für ab dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages neu begründete Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von 12 Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.

Abschnitt III

Maßgaben zum TVÜ-VKA

§ 7

Maßgabe zu § 12 TVÜ-VKA - Strukturausgleich -

§ 12 Absatz 4 TVÜ-VKA gilt in folgender Fassung:

"(4) Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.

§ 8

Maßgabe zu § 29 TVÜ- VKA

Grundsatz

§ 29 TVÜ-VKA gilt in folgender Fassung:

"§ 29

Grundsatz

(1) ¹Für in den TVöD (VKA) übergeleitete Lehrkräfte (§ 1 Absatz 1 TVöD (VKA), § 51 TVöD BT-V) und für zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages der § 12 TVöD (VKA) in der Fassung des § 3 TV EntgO-kL Bayern sowie die Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte Bayern (Anlage zum TV EntgO-kL Bayern). ²Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte Bayern (Anlage zum TV EntgO-kL Bayern) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 9

Maßgabe zu § 29a TVÜ VKA

Besitzstandsregelungen

§ 29a TVÜ-VKA gilt in folgender Fassung:

"29a

Besitzstandsregelungen

- (1) ¹In den TVöD übergeleitete und ab Inkrafttreten des TVöD neu eingestellte Lehrkräfte,
 - deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der VKA oder eines Mitgliedsverbandes der VKA ist, über den 31. Juli 2020 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. August 2020 unter den Geltungsbereich des § 51 TVöD BT-V fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. August 2020 in die Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte Bayern (Anlage zum TV EntgO-kL Bayern) übergeleitet. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 3 TVöD (VKA) besondere Stufenregelungen geknüpft waren, sind diese ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in der nun maßgeblichen Entgeltgruppe einer regulären Stufe im Sinn des § 16 Abs. 3 TVöD zuzuordnen, deren Betrag mindestens dem Betrag der bisherigen Stufe in der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages maßgeblichen Entgeltgruppe entspricht. ³Sofern sich im Rahmen der Überleitung dieselbe Stufe wie bisher ergibt und die Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TVöD bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bereits erfüllt ist, erfolgt die Zuordnung in die nächsthöhere Stufe. ⁴Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind."

(2) ¹Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte Bayern (Anlage zum TV EntgO-kL Bayern) nur statt, wenn sich nach der Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte Bayern (TV EntgO-kL Bayern) eine höhere Eingruppierung ergibt. ²Diese Überprüfung erfolgt bis zum 31. Juli 2021. ³Die Lehrkraft kann einer Höhergruppierung, die aufgrund dieser Überprüfung erfolgt, bis zum 31. Dezember 2021 ohne Begründung widersprechen. ⁴Durch den Widerspruch bleibt es bei der ursprünglichen Eingruppierung.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 1 Satz 1 und 2:

¹Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in

- den Lehrer-Richtlinien der VKA oder
- den Lehrer- Richtlinien der TdL oder
- kommunalen spezifischen Eingruppierungsregelungen

ergibt, die am 31. Juli 2020 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft anzuwenden sind. ²Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TVöD nach der Anlage 1 zum TVöD Entgeltordnung (VKA) gilt als Eingruppierung. ³Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte Bayern (Anlage zum TV EntgO-kL Bayern) nur insoweit statt, als sich nach dieser Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergibt. ³ Diese Überprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten diese Entgeltordnung vorzunehmen.

- (3) ¹Ergibt sich nach der Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte Bayern (Anlage zum TV EntgO-kL Bayern) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte ohne Antrag ab dem O1. August 2020 in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TVöD (VKA) in der Fassung des § 3 TV EntgO-kL Bayern ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TVöD/VKA). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (4) Absatz 2 Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage und den Anspruch auf die Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-kL Bayern) entsprechend.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 4:

Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht.

(5) ¹Ergibt sich aufgrund einer Änderung des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetzes für die vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TVöD in der Fassung des § 3 TV EntgO-kL Bayern ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TVöD(VKA)). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021.

Anlage zum TV EntgO-kL Bayern

Entgeltordnung kommunale Lehrkräfte in Bayern

Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung kommunalen Lehrkräfte Bayern

- 1. (1) Für das Verhältnis der Abschnitte zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 6.
 - (2) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 2.
 - (3) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern im Sinne der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 gelten nur die Abschnitte 1 und 3.
 - (4) Für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, die Lehrkräfte im Sinne von Art. 60 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind oder Lehrkräften gleichgestellt sind, gelten nur Abschnitt 1 und Abschnitt 4 Unterabschnitt 1.
 - (5) Für Lehrkräfte in schulvorbereitenden Einrichtungen für schulpflichtige Kinder gilt nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 2.

Niederschriftserklärung zu der Vorbemerkung Nr. 1 Absätze 4 und 5 zu allen Abschnitten der Entgeltordnung kommunale Lehrkräfte Bayern sowie zu Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2:

¹Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass von der Entgeltordnung für kommunale Lehrkräfte Bayern nur Beschäftigte erfasst werden, bei denen entsprechend der Protokollerklärung zu § 51 Nr. 1 TVöD BT-V die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit gem. Vorbemerkung Nr. 2 das Gepräge gibt ²Gibt diese Aufgabenstellung nicht der Tätigkeit das Gepräge, erfolgt die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Sozial- und Erziehungsdienst (Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD (VKA)).

- (6) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 5.
- ¹Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit

- mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.
- 3. (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Eingruppierungsregelungen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
 - (2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
- 1. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind

Vorbemerkungen

- Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind.
- 2. ¹Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schularten
- nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulart geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
 - a) in mehreren Schulzweigen oder
 - b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen auszuüben hat.
- (1) ¹Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie unter Zugrundelegung ihrer fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis stünde. ²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine

Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9a** ⁾
A 10	9b** ⁾
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.

Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(2) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulart auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung,

ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die Lehramtsbefähigung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulart entspricht.

²Sind im Bayerischen Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulart entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 3 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
- b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulart auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulart entsprechenden Lehramtsbefähigung,

sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die erworbene Lehramtsbefähigung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulart, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat;

für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 ist das Beförderungsamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

- (4) ¹Die Lehrkraft erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie stünde sie im Beamtenverhältnis nach dem Bayerischen Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. ²Satz 1 gilt nicht für
- a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

³Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungsamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ⁴Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. ⁵Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) ¹In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. ²Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
- b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) ¹Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher mit Lehrbefähigung jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, das Beamtenverhältnis, für das in dem Besoldungsgesetz, das beim Arbeitgeber im Zeitpunkt der Eingruppierung gilt, ein Eingangsamt ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllt. ²Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.
 - (2) Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR haben ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform z. B. in folgenden Fällen auszuüben:
 - a) Lehrer für untere Klassen an einem Gymnasium, an einer Realschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;
 - b) Diplom-Lehrer für zwei Fächer an einer Grundschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;
 - c) Sonderschullehrer an einer Grundschule, an einer Realschule oder an einem Gymnasium, soweit sie nicht sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.
- Nr. 2 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).

2. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte,

bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind,

in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

- ¹Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schularten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schularten geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
 - a) in mehreren Schulzweigen oder
 - b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen

auszuüben hat.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

1. (1) ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hat,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie nach Abschluss ihres Lehramtsstudiums zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte. ³Sind im Bayerischen Besoldungsgesetz Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten

Lehrkraft, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert. ⁴Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	11 ** ⁾
A 13	13
A 14	14
A 15	15.
Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(2) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulart auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulart entsprechenden Lehramtsstudium,

ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das Lehramtsstudium zugrunde zu legen, das dieser anderen Schulart entspricht.

²Sind im Bayerischen Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulart entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulart, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
- b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulart auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsstudium,

sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das von ihr abgeschlossene Lehramtsstudium und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

²Sind im Bayerischen Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulart, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert;

für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungsamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

- (4) ¹Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie stünde sie im Beamtenverhältnis nach dem Bayerischen Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. ²Satz 1 gilt nicht für
- a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

³Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungsamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend. ⁴Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. ⁵Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) ¹In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit dem dieser Schulart, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden L

Lehramtsstudium und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. ²Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
- b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit dem von ihr abgeschlossenen Lehramtsstudium und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 11 und 12)

2. ¹Die Lehrkraft, die

- a) eine wissenschaftliche Hochschulbildung oder
- ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss

abgeschlossen hat, und

die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- aufgrund eines einschlägigen abgeschlossenen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und
- b) zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte;

das Lehramtsstudium ist nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10** ⁾
A 13	12.
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgrunne erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9 bis 12)

- 3. ¹Die Lehrkraft, die
 - a) eine Hochschulbildung oder
 - ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss

abgeschlossen hat, und

die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10
A 13	11.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4, 5, 7, 8,9, bis 12)

¹Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 3 Satz 1 erfüllt, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9b
A 13	10.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4 und 12)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
- Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.
- Nr. 3 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossenes Lehramtsstudium, wenn er von der staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
- Nr. 4 ¹Ein Lehramtsstudium entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schulform entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. ²Soweit in

Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. ³Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schulbzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.

- Nr. 5 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B.
 - § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).
- Nr. 6 (1) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
 - (2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.
- Nr. 7 Die Begriffe "Schulart" und "Schulform" sind gleichgestellt.
- Nr. 8 (1) Einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbare Einrichtungen sind
 - a) entsprechende Hochschulinstitute,
 - b) Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik,
 - c) Konservatorien und Musikakademien,

d) Kunstakademien,

soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind.

- (2) Einem Mastergrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik.
- (3) Einem Bachelorgrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik.
- Nr. 9 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
 - (2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
 - (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. vorgeschrieben ist.
- Nr. 10 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als
 - a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
 - b) mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik,
 - c) abgeschlossene Hochschulbildung,
 - d) mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik,

wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

- Nr. 11 Eine Lehrkraft, die ein pädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und
 - an einer Förderschule eingesetzt wird oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchzuführen hat,
 - gilt als Lehrkraft, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat.
- Nr. 12 Als "Schulfach" im Sinne dieser Bestimmungen gilt jedes im Lehr- bzw.

 Unterrichtsplan des/der Arbeitgebers/Ausbildungseinrichtung enthaltene Fach.

3. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Fachlehrern

Vorbemerkungen

1. ¹Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte,

bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind,

in der Tätigkeit von

- Fachlehrern,
- Fachoberlehrern,
- Fachschullehrern,
- Fachschuloberlehrern,
- Förderlehrern,
- Lehrern für Fachpraxis,
- Lehrkräften für gestaltendes Werken und Technik,
- Lehrkräften für Hauswirtschaft,
- technischen Lehrern,
- Lehrern für technische Fächer,
- Lehrkräften für musisch-technische Fächer,
- Lehrkräften für textiles Gestalten,
- Lehrkräften für Werken,
- Werkstattlehrern oder
- Werkmeistern sowie
- vergleichbaren Lehrkräften

im Sinne des Bayerischen Besoldungsrechts bzw. - soweit entsprechende Ämter nicht ausgebracht sind - im Sinne der beim Arbeitgeber geltenden Regelungen. ²Dieser Abschnitt gilt darüber hinaus für die in den Unterabschnitten 4 und 5 ausdrücklich aufgeführten Beschäftigten.

- 2. Soweit in diesem Abschnitt der Begriff "Fachlehrer" verwendet wird, sind auch die weiteren in Nr. 1 aufgeführten Lehrkräfte erfasst.
- Dieser Abschnitt gilt auch für Absolventen des früheren "Werklehrerseminars", heute "Städt. Fachschule für Werklehrer/Werklehrerinnen im sozialen Bereich", der Stadt München.

3.1 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte

in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1. Die Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9b** ⁾
A 11	10** ⁾ .
Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

2. ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe	
A 10	9a ** ⁾	
A 11	9b** ⁾ .	
Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)		

¹Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt, 3. ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe	
A 10	8** ⁾	
A 11	9a ** ⁾ .	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1		

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung liegt vor, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist.
- Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH") oder ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
 - (2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien
 - (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

Nr. 3 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

3.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

Vorbemerkungen

1. Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte

in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

- 2. Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Lehrkräfte die über eine abgeschlossene Hochschulbildung, z.B. Ingenieure (FH), Abschlüsse in Sozial- oder Pflegepädagogik (FH), verfügen. Für diese Lehrkräfte gelten die Eingruppierungsregelungen des Unterabschnitts 3.1.
- Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe	
A 9	9a ** ⁾	
A 10	9b** ⁾	
A 11	10** ⁾ .	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1		

Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe	
A 9	8** ⁾	
A 10	9a ** ⁾	
A 11	9b** ⁾ .	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1		

¹Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	7** ⁾
A 10	8**)
A 11	9a ** ⁾ .

^{**)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich sind.
- Nr. 2 Eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn die Lehrkraft eine Meisterprüfung oder eine andere nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen hat.

3.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern

Vorbemerkungen

- 1. Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern, die nicht unter die Unterabschnitte 1 oder 2 fallen.
- 2. Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Lehrkräfte die über eine abgeschlossene Hochschulbildung, z.B. Ingenieure (FH), Abschlüsse in Sozial- oder Pflegepädagogik (FH), verfügen. Für diese Lehrkräfte gelten die Eingruppierungsregelungen des Unterabschnitts 3.1.

¹Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde.

²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde.

³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe	
A 9	8** ⁾	
A 10	9a ** ⁾ .	
Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1		

- 4. Pädagogische Unterrichtshilfen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind; Lehrkräfte in schulvorbereitenden Einrichtungen für schulpflichtige Kinder
- 4.1 Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen, heilpädagogische Förderlehrer und sonderpädagogische Fachkräfte

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen, heilpädagogische Förderlehrer und sonderpädagogische Fachkräfte im Sinne von Art. 60 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Diese sind Lehrkräfte gemäß § 51 Nr.1 TVÖD BT-V und der Protokollerklärung zu § 51 Nr. 1 TVÖD BT-V.

Entgeltgruppe 10

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender staatlicher Anerkennung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9b

- Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung
 als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen.
- 2. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonder- oder heilpädagogischer Zusatzausbildung

als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

Werkmeister mit Meisterprüfung als heilpädagogische Unterrichtshilfen.

Entgeltgruppe 9a

1. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung

als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

2. Beschäftigte mit anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung

als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen.

3. Beschäftigte

mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ohne Meisterprüfung

in der Tätigkeit eines Werkmeisters

als heilpädagogische Unterrichtshilfen.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte

als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

Protokollerklärung:

Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.

4.2 Lehrkräfte in schulvorbereitenden Einrichtungen für schulpflichtige Kinder

Niederschriftserklärung zu Abschnitt 4.2

¹Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass von der Entgeltordnung für Lehrkräfte nur Beschäftigte erfasst werden, bei denen entsprechend der Protokollerklärung zu § 51 Nr. 1 TVöD BT-V die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit gem. der Vorbemerkung Nr. 2 zu diese Anlage das Gepräge gibt. ²Gibt diese Aufgabenstellung nicht der Tätigkeit das Gepräge, erfolgt die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Sozial- und Erziehungsdienst (Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD (VKA)).

Entgeltgruppe 10

Leiter einer schulvorbereitenden Einrichtung, einer Sonderschule oder einer vergleichbaren Schulform

- a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
- b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
- c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 9b

1.

Leiter einer schulvorbereitenden Einrichtung

- a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
 - b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
 - c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2.

Leiter einer schulvorbereitenden Einrichtung

mit einem Abschluss als Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeut, Logopäde oder Physiotherapeut mit entsprechender staatlicher Anerkennung und

mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung

in einer schulvorbereitenden Einrichtung

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages Hochschulbereich -.
- Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
 - (2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
 - (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. vorgeschrieben ist.
 - (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

5. Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und p\u00e4dagogischen Voraussetzungen f\u00fcr die \u00dcbernahme in das Beamtenverh\u00e4ltnis nicht erf\u00fcllt sind

Vorbemerkungen

- 1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte mit einer Ausbildung
 - a) als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR bzw.
 - b) als Freundschaftspionierleiter bzw.
 - c) als Erzieher nach dem Recht der ehemaligen DDR,

bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind,

in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

- ¹Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulart geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
 - a) in mehreren Schulzweigen oder
 - b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen

auszuüben hat.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

1. (1) ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie eine Bewährungsfeststellung nach der beim Arbeitgeber auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages getroffenen Regelung hätte. ³Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsämter für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt

ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. ⁴Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(2) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulform auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulart entsprechenden Lehrerausbildung,

ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Lehrerausbildung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulartentspricht.

²Sind im Bayerischen Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämter für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulart.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulart auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulart entsprechenden Lehrerausbildung,

sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die von ihr abgeschlossene Lehrerausbildung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehrerausbildung der Lehrkraft entspricht, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat;

für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungsamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

- (4) ¹Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie stünde sie im Beamtenverhältnis nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. ²Satz 1 gilt nicht für
- a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

³Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungsamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend. ⁴Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. ⁵Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) ¹In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehrerausbildung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. ²Satz 1 gilt nicht für

- Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.
- (6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der von ihr abgeschlossenen Lehrerausbildung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.
- (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4, 5, 6 und 7)
- 2. (1) Soweit Freundschaftspionierleiter bzw. Erzieher in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bestimmten Lehrkräften mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR gleichgestellt sind, gelten entsprechende Lehrkräfte als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 1.
 - (2) Freundschaftspionierleiter und Erzieher, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind
 - a) mit mindestens einer Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 10 und
 - b) ohne Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 9b eingruppiert.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die von der staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
- Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist.
- Nr. 3 Die Begriffe "Schulart" und "Schulform" sind gleichgestellt.
- Nr. 4 ¹Als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, gilt das Beamtenverhältnis, für das im Bayerischen Besoldungsgesetz ein Eingangsamt ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllen würde, wenn sie die Bewährungsfeststellung hätte. ²Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.
- Nr. 5 ¹Eine Lehrerausbildung entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schulart entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. ²Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. ³Soweit in Schularten Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schulbzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.

- Nr. 6 Für die Bewährungsfeststellung auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages sind folgende Regelungen maßgebend:
 - Artikel II des Dritten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 19. Dezember 1991 (GVBI. S. 294),
 - im Land Brandenburg die Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis (Bewährungsanforderungsverordnung) vom 20. August 1991 (GVBI. [Nr. 24] S. 378),
 - die Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 1991 (GVOBI. M-V S. 444), zul. geändert durch Änderungsverordnung vom 5. September 1993 (GVOBI. M-V S. 846),
 - Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung - LVO LSA) vom 15. August 1994 (GVBI. LSA S. 920) und
 - die Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung vom 2. Februar 1993 (GVBl. S. 173).
- Nr. 7 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).

Anhang

Angleichungszulage

 1 Die Angleichungszulage im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte wird ab 1.08.2020 gewährt. 2 Sie beträgt 105 Euro.